

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0014-V/5/2012
REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT
BEARBEITERINNEN • DR. TATJANA CARDONA
DR. ELISABETH HANDL-PETZ
DR. BRIGITTE OHMS
TELEFON • 01/53115/202462

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
alle Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
alle unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern,
den Asylgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Verfassungsgerichtshof und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;
jüngere Urteile in Fällen gegen Österreich 2011/2012 (ÜBLEIS, GRAZIANI-
WEISS, KOPF und LIBERDA ua);
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. *Umwidmung eines Grundstücks von Bau- in Grünland verletzt nicht das Recht auf Eigentum iSd. Art. 1 (1.) ZPEMRK; VfGH hat Anforderungen an ein „Tribunal“ iSd. Art. 6 EMRK entsprochen*

Unzulässigkeitsbeschluss vom 11. Oktober 2011, ÜBLEIS gegen Österreich, Appl. 30009/05

1.1. Grundstücke der Beschwerdeführerin wurden aus raumordnungsrechtlichen Gründen von Bau- in Grünland umgewidmet und verloren daher an Wert. Die

Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR geltend, dass diese Umwidmung – als „*de facto*-Enteignung“ – ihr Recht auf Eigentum iSd. Art. 1 (1.) ZPEMRK verletzt.

Der EGMR vertrat die Ansicht, dass die Umwidmung des Grundstücks keine Eigentumsentziehung, sondern einen Eingriff in das Recht auf Eigentumsnutzung darstellt. Unter Hinweis auf den weiten Ermessensspielraum, der Staaten bei der Regelung von Eigentumsnutzungen in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse zukommt, und im Hinblick darauf, dass im konkreten Fall nichts darauf hinweise, dass die Behörden willkürlich gehandelt hätten, wies der EGMR die Beschwerde in diesem Punkt einstimmig als offensichtlich unbegründet zurück.

1.2. Ferner machte die Beschwerdeführerin verschiedene Verletzungen von Art. 6 EMRK geltend, wie zB eine Verletzung ihres Rechts auf Entscheidung durch ein Tribunal.

Der EGMR wies die Beschwerde auch in diesem Punkt einstimmig als offensichtlich unbegründet zurück und bestätigte ausdrücklich, dass der Verfassungsgerichtshof im Beschwerdefall (d.h. im Rahmen der Prüfung des Flächenwidmungsplanes gemäß Art. 139 B-VG) den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK an ein Tribunal voll entsprochen hat.

2. *Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Sachwalter stellt keine Zwangs- oder Pflichtarbeit iSd. Art. 4 Abs. 2 EMRK dar*

Urteil vom 18. Oktober 2011, GRAZIANI-WEISS gegen Österreich, Appl. 31950/06 (newsletter Menschenrechte 2011, 303ff; ÖJZ 2011, 1106f; Österreichisches Anwaltsblatt 2012, 351)

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er bekämpfte seine Bestellung zum Sachwalter in einem konkreten Fall. In seiner Beschwerde an den EGMR behauptete er im Wesentlichen eine Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit iSd. Art. 4 Abs. 2 EMRK sowie des Diskriminierungsverbots (Art. 4 iVm. Art. 14 EMRK), weil nur Rechtsanwälte und Notare verpflichtet seien, einer Bestellung zum Sachwalter Folge zu leisten.

2.1. Die Beschwerde gab dem EGMR Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu Art. 4 EMRK zusammenzufassen (Z 36-38):

Mangels einer Definition des Begriffs „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ habe der EGMR von Beginn an auf die ILO Konvention Nr. 29 zurückgegriffen, die darunter „jede

Arbeit oder Dienstleistung verstehe, die von einer Person unter der Androhung von Strafe gefordert wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“. Seit dem Fall *Van der Musselle* habe der EGMR zur Klärung der Frage, ob in einem konkreten Fall Zwangs- oder Pflichtarbeit vorliegt, unter Beachtung der in Art. 4 Abs. 3 EMRK genannten Fälle und hier im besonderen dessen lit. d („Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört“), folgende Kriterien entwickelt: ob die Tätigkeit im Rahmen der üblichen Pflichten einer Berufsgruppe erfolgt, ob sie in irgendeiner Weise entlohnt wird, ob sie auf einem Konzept sozialer Solidarität beruht und ob sie eine unverhältnismäßige Last darstellt.

Da sich der Beschwerdeführer bei der Wahl seines Berufes darüber im Klaren sein musste, dass er allenfalls zu einer Sachwalterschaft verpflichtet werden kann, sei von seiner Einwilligung in die Übernahme derartiger Tätigkeiten auszugehen. Ferner zähle die rechtliche Vertretung von Personen vor Gerichten und Behörden sowie die Vermögensverwaltung zu den gewöhnlichen Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes und eines Notars. Sachwalter hätten grundsätzlich Anspruch auf Entlohnung, der nur dann nicht zum Tragen komme, wenn die betreffende Person keine ausreichenden Mittel hat. Schließlich habe der Beschwerdeführer auch nicht behauptet, dass er häufig als Sachwalter tätig werden müsse und diese Tätigkeit besonders zeitaufwendig oder kompliziert sei. Somit liege auch keine Unverhältnismäßigkeit vor (Z 40f).

Der EGMR gelangte daher (einstimmig) zum Schluss, dass die Heranziehung zur Sachwalterschaft keine Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellt.

2.2. Sodann rief der EGMR seine Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK in Erinnerung (Z 54ff):

Diskriminierung bedeute die unterschiedliche Behandlung von Personen in ähnlichen Situationen ohne objektive und begründete Rechtfertigung. Eine unterschiedliche Behandlung bedürfe nicht nur eines gesetzlichen Zwecks, sondern die dafür eingesetzten Mittel müssten auch verhältnismäßig sein. Dabei genießen die Staaten einen gewissen Ermessensspielraum, der sich am Gegenstand und dem Hintergrund des konkreten Einzelfalles orientiere.

Die Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren, eine Sachwalterschaft zu übernehmen, könne nur dann zum Tragen kommen, wenn der jeweilige Fall Rechts-

kenntnis erfordere oder wenn keine Verwandten oder Mitglieder des Vereins für Sachwalterschaft für eine solche Tätigkeit verfügbar seien (Z 59).

Für Anwälte stelle die Parteienvertretung die Hauptaufgabe dar, für die sie eigens ausgebildet, geprüft und haftpflichtversichert seien. Anwälte und Notare unterliegen dem Disziplinarrecht. Nur Anwälte, Notare, Richter und Beamte der Finanzprokurator mit Anwaltsprüfung seien in Verfahren, in denen Anwaltszwang besteht, von der Pflicht, sich anwaltlich vertreten zu lassen, befreit. Andere Personen, die ein rechtswissenschaftliches Studium und allenfalls eine spezielle juristische Ausbildung absolviert haben, aber nicht als Anwälte tätig sind, seien nicht zur Vertretung von Parteien vor Gericht bei Anwaltszwang berechtigt. Darüber hinaus sei es möglich, dass Personen ungeachtet ihrer juristischen Ausbildung nicht im rechtlichen Bereich tätig sind (Z 62ff).

Vor diesem Hintergrund gelangte der EGMR (einstimmig) zum Schluss, dass auch das Diskriminierungsverbot nicht verletzt ist, weil sich Rechtsanwälte und Notare eben nicht in einer vergleichbaren Lage mit anderen Personen mit juristischer Ausbildung befinden, wenn sie gelegentlich zum Sachwalter in Fällen bestellt werden, in denen eine rechtliche Vertretung erforderlich ist.

3. *Dauer eines Gerichtsverfahrens betreffend das Besuchsrecht von ehemaligen Pflegeeltern, die negative Auswirkungen auf die Position der Pflegeeltern hatte, verletzt Recht auf Privat- und Familienleben iSd. Art. 8 EMRK*

Urteil vom 17. Jänner 2012, KOPF und LIBERDA gegen Österreich, Appl. 1598/06 (newsletter Menschenrechte 2012, 9; ÖJZ 2012, 526; FamRZ 2012, 429)

Dem einstimmig ergangenen Urteil liegt die Beschwerde ehemaliger Pflegeeltern zugrunde, die einen Antrag auf Zuerkennung eines Besuchsrechts bei ihrem ehemaligen, minderjährigen Pflegekind gestellt hatten. Das gerichtliche Verfahren über diesen Antrag dauerte insgesamt drei Jahre, sechs Monate und 13 Tage in drei Instanzen. Während dieses Zeitraums hatten die Beschwerdeführer keinen Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind. Die Dauer des Verfahrens hatte insofern negative Auswirkungen auf die Position der Beschwerdeführer, als ihr Antrag schließlich mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass ein Besuchsrecht der ehemaligen Pflegeeltern aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr im Interesse des Kindeswohls liege.

Die Beschwerdeführer machten im Verfahren vor dem EGMR geltend, dass die Ablehnung ihres Antrags auf Zuerkennung eines Besuchsrechts Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) und die Dauer des Verfahrens Art. 6 EMRK (Recht auf angemessene Verfahrensdauer) verletze. Der Gerichtshof prüfte aber beide Beschwerdepunkte ausschließlich im Lichte des Art. 8 EMRK, da Art. 8 EMRK die Mitgliedstaaten implizit auch dazu verpflichtete, Verfahren betreffend den Zugang zu Kindern rasch durchzuführen, damit nicht durch Zeitablauf das Verfahrensergebnis faktisch vorweggenommen wird.

Der EGMR stellte fest, dass die Beziehung zwischen den Beschwerdeführern und ihrem ehemaligen Pflegekind, das ca. 46 Monate bei ihnen gelebt hatte, in den Schutzbereich des „Familienlebens“ iSd. Art. 8 EMRK fällt (Z 37). Ferner stellte er fest, dass die österreichischen Gerichte bei ihrer Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführer jeweils eine angemessene Interessensabwägung vorgenommen haben, da sie untersucht hätten, ob Besuche der Beschwerdeführer bei ihrem ehemaligen Pflegekind im Interesse des Kindeswohle gelegen seien (Z 44). Die österreichische Rechtslage betreffend ein Besuchsrecht für ehemalige Pflegeeltern wurde vom EGMR somit nicht beanstandet.

Allerdings gelangte der EGMR zur Auffassung, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art. 8 EMRK dadurch verletzt worden seien, dass die lange Verfahrensdauer direkte und negative Auswirkungen auf die Position der Beschwerdeführer hatte (Z 47f).

4. Aufrechterhaltung der Haft eines an multipler Sklerose erkrankten Häftlings verletzt nicht das Verbot des unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSd. Art. 3 EMRK

Beschluss vom 27. März 2012, MICHAJLOV gegen Österreich, Appl. 13796/09 (newsletter Menschenrechte 2012, 131)

4.1. Der wegen mehrerer Verbrechen und Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz im Jahr 2005 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilte (und vorher mehrfach vorbestrafte) Beschwerdeführer war in Haft an multipler Sklerose erkrankt. Als sich ein vermehrter medizinischer und pflegerischer Betreuungsaufwand abzeichnete, wurde er in eine Justizanstalt verlegt, die über ein anstaltseigenes Sonderkrankenhaus verfügt.

Anträge des Beschwerdeführers auf nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs der Freiheitsstrafen wegen Vollzugsuntauglichkeit gemäß § 5 iVm. § 133 StVG wurden im Instanzenzug im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass zu befürchten sei, der Beschwerdeführer werde selbst bei fortschreitender Erkrankung und Fesselung an den Rollstuhl aufgrund seiner Kontakte andere zum Suchtgiftschmuggel anstiften. Diese Gefährlichkeit könne auch durch die bereits stärker ausgeprägte Beeinträchtigung auf Grund der voranschreitenden Erkrankung nicht beseitigt werden; zur Sicherung anderer Personen sei es erforderlich, dass der Beschwerdeführer die Strafe vollständig verbüße.

Nach Einholung weiterer Sachverständigengutachten wurde schließlich im Oktober 2009 der Vollzug der Freiheitsstrafen bis auf weiteres aufgeschoben, ua. unter Erteilung der Weisung, der Beschwerdeführer müsse bei seiner Mutter wohnen und jede Änderung seiner Wohnadresse dem Vollzugsgericht unmittelbar mitteilen.

Vor dem EGMR brachte der Beschwerdeführer vor, seine (weitere) Anhaltung in Haft trotz Vollzugsuntauglichkeit habe gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

4.2. Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung, wonach unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen muss, um eine Verletzung nach Art. 3 überhaupt begründen zu können, erinnerte der EGMR daran, dass aus Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung abgeleitet werden könne, Häftlinge aus Gesundheitsgründen aus der Haft zu entlassen (Z 33).

Da der Beschwerdeführer weitgehend in einem anstaltseigenen Krankenhaus rund um die Uhr gepflegt und regelmäßig zur Behandlung durch einen Spezialisten in die Landeshauptstadt gebracht worden sei, sah der EGMR aber keinen Grund dafür, dass die medizinische Behandlung und Pflege während der Haft unzulänglich gewesen wäre. Auch sei dadurch, dass der Beschwerdeführer ab einem gewissen Stadium seiner Krankheit in einem speziell für Behinderte ausgestalteten Raum gehalten worden sei bzw. mit Hilfe des Personals die allgemeinen Duschen benutzen habe können, hinreichend auf seine eingeschränkte Mobilität Rücksicht genommen worden (Z 36f).

Die Beschwerde wurde daher als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

5. Entscheidungen zu Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

5.1. Recht auf Zugang zu einem Gericht – Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 17. April 2012, STEININGER gegen Österreich, Appl. 21539/07

5.1.1. Der Beschwerdeführer betreibt einen Schlachtbetrieb und hatte sich über einen längeren Zeitraum hindurch geweigert, Agrarmarketingbeiträge gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ 1992 abzuführen.

In weiterer Folge wurden ihm Agrarmarketingbeiträge in unterschiedlicher Höhe mit Beitragszuschlägen zwischen 30 % und 40 % vorgeschrieben, gegen die der Beschwerdeführer erfolglos Rechtsmittel erhob. Vor dem EGMR machte er geltend, dass er in seinem Recht auf ein Verfahren vor einem Tribunal iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei, weil seine Beschwerden gegen den im Instanzenzug ergangenen Vorschreibungsbescheid vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt und vom Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung abgewiesen worden sind, dass sich die Beschwerde nicht von bereits zuvor entschiedenen Fällen unterscheide und daher aus den gleichen Gründen abgewiesen werde. Überdies sei er in seinem Eigentumsrecht iSd. Art. 1 (1.) ZPEMRK verletzt.

5.1.2. Der EGMR folgte nicht der Argumentation der österreichischen Prozessvertretung, wonach Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil die Vorschreibung von Marketingbeiträgen kein „civil right“ berühre bzw. die Vorschreibung von – wenn auch hohen – Zuschlägen keinen Pönalcharakter aufweise. Er vertritt in seinem Urteil vielmehr die Auffassung, dass die AMA-Zuschläge nicht unwesentlich seien und daher abschreckenden und strafenden Charakter hätten (Z 37).

Im Hinblick darauf, dass der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde abgelehnt hatte und im vorliegenden Fall daher nicht als Tribunal iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet werden könne, setzte sich der EGMR sodann eingehend mit der Frage auseinander, ob der Verwaltungsgerichtshof hier als solches anzusehen sei (Z 49ff):

Dabei wies er auf seine Rechtsprechung beginnend mit dem Urteil *Zumtobel* gefolgt von den Urteilen *Schmautzer*, *Umlauf*, *Gradinger*, *Pramstaller*, *Palaoro* und *Pfarrmeier* sowie *Mauer* (Nr. 2), alle gegen Österreich, hin, in der er ausgesprochen hatte, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Erfordernissen des

Art. 6 EMRK genügt, wenn und soweit dieser das Beschwerdevorbringen dem Grunde nach, Punkt für Punkt, prüft, ohne jemals seine Zuständigkeit beim Eingehen auf diese Punkte oder bei der Feststellung verschiedener Umstände verneinen zu müssen. In zwei Fällen gegen Schweden habe er, so der EGMR, iZm. der Vorschreibung von Steuerzuschlägen ausgeführt, dass es den Staaten vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK zwar freistehe, auch sehr hohe Steuerzuschläge vorzuschreiben, dass jedoch Vorkehrung dafür getroffen werden müsse, dass solche Vorschreibungen vor einem Gericht bekämpft werden können, das die Vorschreibung in jeder Hinsicht, einschließlich Sachverhalts- und Rechtsfragen, prüfen und gegebenenfalls aufheben kann (Z 50 – 55).

Im vorliegenden Fall allerdings habe der Verwaltungsgerichtshof nur eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit, die der Verfassungsgerichtshof selbst in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.506/1987 in Bezug auf Strafbescheide als nicht hinreichend angesehen habe, weil er die bloß nachprüfende Kontrolle ausübe. Überdies habe der Verwaltungsgerichtshof im vorliegenden Fall nur summarisch entschieden, indem er lediglich auf ein früheres Erkenntnis verwiesen habe, ohne auf Bedenken des Beschwerdeführers zum Sachverhalt einzugehen. Daher habe im innerstaatlichen Verfahren, das strafrechtlicher Natur gewesen sei, kein Zugang zu einem Tribunal iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK bestanden (Z 56f).

5.1.3. Hinzuzufügen ist, dass der EGMR das Bedenken des Beschwerdeführers, dass er auch in seinem Eigentumsrecht verletzt worden sei, nicht aufgegriffen hat. Vor dem Hintergrund des weiten Ermessensspielraums, den die Staaten bei Festlegung von Steuern und Abgaben hätten, sowie der konkreten Geldbeträge im vorliegenden Fall (€ 11.730,05 plus ein Zuschlag von 60%) konnte der EGMR nicht erkennen, dass dem Beschwerdeführer eine partikuläre und unverhältnismäßige Last auferlegt worden sei, und wies diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unzulässig zurück.

5.2. Recht auf angemessene Verfahrensdauer

5.2.1. Zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Dauer der innerstaatlichen Verfahren gelangte der EGMR in folgenden Urteilen:

- 4. Oktober 2011, PFEIFENBERGER gegen Österreich, Appl. 6379/0

Dauer eines agrarischen Verfahrens über einen Antrag auf Ausscheidung eines landwirtschaftlichen Anwesens aus einer Agrargenossenschaft in alpinem Gelände (rund 20 Jahre und neun Monate)

- 19. Oktober 2011, TUMA gegen Österreich, Appl. 22833/07 (newsletter Menschenrechte 2011, 319)

Dauer eines „komplexen“ gerichtlichen Strafverfahrens wegen Wirtschaftskriminalität, das teilweise mit einer Verurteilung zu einer mehrjährigen Haftstrafe führte, teilweise eingestellt wurde (rund fünf Jahre und acht Monate)

- 25. Oktober 2012, POLZ gegen Österreich, Appl 24941/08 (newsletter Menschenrechte 2011, 320)

Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens (neun Jahre und acht Monate) wegen des Verdachts des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt, des Vergehens der Geschenkkannahme durch Beamte, verschiedener Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz sowie des Vergehens der Körperverletzung; der Beschwerdeführer wurde zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer ausdrücklich als Milderungsgrund bei der Strafbemessung berücksichtigt wurde.

Ungeachtet dessen nahm der EGMR im Lichte seiner ständigen Rechtsprechung den Fortbestand der Beschwer an, weil der Beschwerdeführer für die – implizit – eingestandene Konventionsverletzung nicht angemessen entschädigt worden sei.

- 6. März 2012, HALL gegen Österreich, Appl. 5455/06 (newsletter Menschenrechte 2012, 132)

Dauer eines agrarischen Verfahrens über einen Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit eines Statuts einer Agrargemeinschaft auf eine Frau (allenfalls auf Feststellung der Nichtigkeit des Statuts), der Sache nach über die Rechtsnachfolge in Nutzungsrechten in Bezug auf eine Almhütte und Weiderechte (rund sieben Jahre und sieben Monate)

- 6. März 2012, WURZER gegen Österreich, Appl. 5335/07 (newsletter Menschenrechte 2012, 132)

Dauer eines baurechtlichen Verfahrens auf Erteilung einer Benützungsbewilligung für eine Diskothek (mehr als 13 Jahre)

- 17. April 2012, BARTHOFFER gegen Österreich, Appl. 41113/08

Dauer eines agrarischen Verfahrens über den Antrag auf Austritt aus der Agrargemeinschaft und die Abtrennung des betreffenden Anteils (rund 15 Jahre)

Hinweis: Es handelt sich hier um das erste Urteil gegen Österreich, das von einem Ausschuss bestehend aus drei Richtern gefällt und sofort rechtskräftig wurde (Art. 28 EMRK idF des 14. ZPEMRK: Begründetheit der Beschwerde aufgrund gefestigter Rechtsprechung des EGMR)

5.2.2. Keine Verletzung stellte der EGMR im folgenden Fall fest:

- Beschluss vom 10. Mai 2012, KRAKOLINIG gegen Österreich, Appl. 33992/07
Dauer eines seit 1985 anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens wegen Untreue, in dem der betagte Beschwerdeführer latent Verhandlungsunfähigkeit wegen Herzbeschwerden behauptet und die Einstellung des Verfahrens begehrt hatte. Im Jahr 2000 ist er allerdings in einem separatem Strafverfahren wegen Betrugs, im Jahr 2006 wegen fahrlässiger Körperverletzung und im Jahr 2009 schließlich in einem weiteren Strafverfahren wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt worden.

Der EGMR gelangte zum Schluss, dass die häufigen Vertagungen aufgrund des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers nicht den Gerichten zugerechnet werden können. Unter anderem führte der EGMR aus:

„Z 27... Der Gerichtshof bemerkt außerdem, dass Art. 6 EMRK kein Recht gewährleistet, dass Strafverfahren aufgrund des Gesundheitszustandes eines Beschuldigten eingestellt werden. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, wenn der Betreffende, wie im vorliegenden Fall, auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht völlig daran gehindert ist, an Gerichtsverfahren an sich teilzunehmen“.

5.3. Recht auf eine mündliche Verhandlung

5.3.1. KEINE Verhandlung in Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung im Freiland erforderlich

13. März 2012, EFFERL gegen Österreich, Appl. 13556/07
(newsletter Menschenrechte 2012, 132)

Der Beschwerdeführer hatte ausdrücklich um Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Grundstück, das als Freiland ausgewiesen war, angesucht und keine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vom Bauverbot geltend gemacht. Im Verfahren waren daher ausschließlich Rechtsfragen zu klären, die keine Komplexität aufwiesen.

5.3.2. KEINE Verhandlung bei einstweiligen Verfügungen zur Einfrierung von Vermögenswerten im Zuge eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen Geldwäsche erforderlich

Beschluss vom 5. Juni 2012, DUBOC gegen Österreich, Appl. 8154/04

Unter Hinweis auf sein Urteil *Saccoccia* hielt der EGMR es nicht für erforderlich in Verfahren zur Sicherstellung der Abschöpfung von unrechtmäßiger Bereicherung, in denen eher technische Fragen der zwischenstaatlichen Kooperation zur Bekämpfung von Geldwäsche zu klären und die Aufnahme von Beweisen nicht erforderlich sind,

eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Unter solchen Umständen dürfen Gerichte auf der Grundlage schriftlicher Vorbringen uä entscheiden (Z 38ff).

6. Erledigungen aus verfahrensrechtlichen Gründen:

6.1. Wegfall der Opfereigenschaft iSd. Art. 34 EMRK bei Anerkenntnisurteil

Beschluss vom 6. März 2012, DIE FREIHEITLICHEN IN KÄRNTEN gegen Österreich, Appl. 16230/07 (newsletter Menschenrechte 2012, 135)

Die Beschwerdeführerin hat in drei regionalen Tageszeitungen bezahlte Inserate geschaltet, in denen in politisch-polemischer Art und Weise Ereignisse rund um die Tonanlage auf der Klagenfurter Seebühne dargestellt wurden. Die Inserate richteten sich in erster Linie gegen die damalige Vorsitzende der Kärntner Landesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Darüber hinaus wurden aber auch Vorwürfe gegen ihren Ehemann erhoben. Der Text war von einem Foto des Ehepaares begleitet.

Der Ehemann erwirkte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung derartiger Bildberichterstattung gemäß § 378 Abs. 1 der Exekutionsordnung gegen die Beschwerdeführerin erfolglos Rechtsmittel einlegte. Vor dem EGMR machte sie eine Verletzung des Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) geltend.

Da die Beschwerdeführerin im Zuge eines parallelen Klageverfahrens auf Unterlassung derartiger Bildberichterstattung jedoch das Unterlassungsbegehren anerkannt hatte, wies der EGMR die vorliegende Beschwerde als unzulässig zurück: Wenn ein Beschwerdeführer einen solchen Unterlassungsanspruch anerkennt, dann kann er – in Bezug auf den identen Sachverhalt – nicht länger behaupten, ein Opfer einer Konventionsverletzung iSd. Art. 34 EMRK zu sein.

6.2. Streichung von Beschwerden wegen Lösung der Streitigkeit unter Zuspruch der Verfahrenskosten

Urteil vom 29. November 2011, GRÜNE ALTERNATIVE WIEN gegen Österreich, Appl. 13281/02 (newsletter Menschenrechte 2011, 366)

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin der Zeitung „wien.direkt“. Sie wurde rechtskräftig wegen übler Nachrede zur Zahlung einer Entschädigung von € 726,73 sowie zur Urteilsveröffentlichung verurteilt, weil sie eine Fotomontage, die den damaligen Vorsitzenden der FPÖ Wien in einer SA-Uniform zeigte, und dies mit dem Text „Unser Angebot: Ehre und Treue“ illustrierte, in ihrer Zeitung veröffentlicht hatte.

Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) an den EGMR.

Nachdem die Menschenrechtsbeschwerde der österreichischen Prozessvertretung zur Äußerung zugestellt worden war, erhob die Generalprokuratur eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der Oberste Gerichtshof behob die Urteile und ordnete die neuerliche Verhandlung und Entscheidung an. Da aber der seinerzeitige Vorsitzende der FPÖ seine Klage wegen übler Nachrede inzwischen zurückgezogen hatte, wurde das Verfahren – unter Zuspruch der Kosten an die Beschwerdeführerin – eingestellt.

Dennoch hielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vor dem EGMR wegen der Kosten des Verfahrens vor dem EGMR aufrecht.

Der EGMR prüfte, ob die Voraussetzungen für die Streichung der Beschwerde gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK („... zu streichen, ... wenn die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist, ...“) erfüllt seien. Er kam zum Schluss, dass der Fall als gelöst anzusehen sei, weil die in der Beschwerde beklagten Umstände beseitigt und die Auswirkungen der behaupteten Konventionsverletzung wieder gutgemacht worden seien. Die Beschwerdeführerin habe eine Neudurchführung des Verfahrens erreicht, die ansonsten erst durch eine Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO im Gefolge der Feststellung einer Konventionsverletzung erfolge. Ebenso seien die Folgen einer möglichen Konventionsverletzung bereits beseitigt worden, da das Verfahren zugunsten der Beschwerdeführerin eingestellt und der Beschwerdeführerin die Kosten ersetzt worden seien.

Lediglich das Begehren der Beschwerdeführerin auf Ersatz der Kosten des EGMR-Verfahrens wurde als berechtigt erkannt. Dies stand nach Auffassung des EGMR der Anwendung des Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK nicht entgegen, weil er nach Art. 43 Abs. 4 seiner Verfahrensordnung auch in einem solchen Fall Kosten zusprechen kann. Auf dieser Grundlage strich der EGMR die Beschwerde und sprach der Beschwerdeführerin zugleich die vollen von ihr geltend gemachten Kosten des Verfahrens vor dem EGMR zu.

6.3. Streichung, weil der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt

Streichungsbeschluss vom 30. August 2011, BILASI ASHRI gegen Österreich, Appl. 40902/05 (newsletter 2009/6, 323f);

6.3.1. Der Beschwerdeführer, ein ägyptischer Staatsangehöriger, war im April 1995 am Flughafen Wien-Schwechat angehalten worden. Weil sich die von ihm vorgelegten Reisedokumente als Fälschung erwiesen hatten, wurde ihm die Weiterreise in das Vereinigte Königreich verwehrt. Danach suchte er – erfolglos – um Asyl an. In weiterer Folge stellte Ägypten ein Auslieferungsersuchen an Österreich, um gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen mehrerer (gewöhnlicher) Straftaten vor ordentlichen Gerichten zu führen. Dagegen wandte der Beschwerdeführer jedoch ein, dass er in Ägypten wegen seiner Mitgliedschaft bei der Muslim Bruderschaft der Gefahr von Folter und Misshandlung ausgesetzt sei. Der Beschwerdeführer verblieb schließlich in Österreich.

6.3.2. Im April 2011 ersuchte der EGMR sowohl die österreichische Prozessvertretung als auch den Beschwerdeführer um Informationen über den Stand des Asylverfahrens. Da der Beschwerdeführer diesem Ersuchen auch über Urgieren des EGMR nicht nachkam, ging der EGMR davon aus, dass er seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtige. Da der EGMR keine Umstände erkennen konnte, die gemäß Art. 37 Abs. 1 EMRK die Fortführung der Prüfung der Beschwerde zur Achtung der Menschenrechte erfordert hätten, strich er die Beschwerde gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK in seinem Register.

16. August 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt